

Änderungen an den

Anwendungsrichtlinien für den deutschsprachigen Raum (D-A-CH) im RDA Toolkit Release Oktober 2017

Änderungen und Korrekturen, die im Oktober Release 2017 des RDA Toolkits an den D-A-CH vorgenommen worden sind, werden in diesem Dokument aufgeführt. Durchgestrichener Text zeigt an, dass etwas gelöscht wurde und Unterstreichungen zeigen hinzugefügten Text an. Kleinere Korrekturen wie Tippfehlern, Kommas usw. werden nicht gekennzeichnet.

Inhalt

Kapitel 1	2
Kapitel 3	3
Kapitel 6	3
Kapitel 7	5
Kapitel 23	5
Anhang.....	6

Kapitel 1

=====

1.4 Anwendungsregel: Ausnahme/Alternative

Wenden Sie die Alternative zur Ausnahme an. ~~Liegt die Manifestation in nicht-lateinischer Schrift vor,~~ Zusätzlich können Sie eine weitere Anmerkung erfassen, in der Name, Titel oder Zitat in der jeweiligen Originalschrift enthalten ist.

=====

1.7.3 Anwendungsregel

5. Striche (ohne Schrägstrich) (Schrägstrich, s. 2b)

a) Für alle Arten von Strichen wird der auf der Tastatur vorhandene kurze Strich (Bindestrich) erfasst.

b) Die folgenden Arten von Strichen werden ohne Leerzeichen geschrieben:

- Bindestrich

Beispiele: St.-Martins-Kirche

Nordrhein-Westfalen (keine Strecke, sondern geografischer Doppelname)

Klaus-Peter Wolf

Universität Erlangen-Nürnberg (Kombinationen wie "Erlangen-Nürnberg" werden wie geografische Doppelnamen behandelt)

- Strich für „bis“

Beispiele: 1997-1999

Seite 260-268

10-12 Uhr

c) Die folgenden Arten von Strichen werden mit Leerzeichen geschrieben:

- Gedankenstrich

Beispiel: Grundlagen - Methoden - Instrumente

- Streckenstrich

Beispiel: Berlin - Leipzig (für eine Strecke, kein geografischer Doppelname wie „Nordrhein-Westfalen“)

- Strich für „gegen“ (und verwandte Bedeutungen)

Beispiele: Volleyballspiele Schweiz - Österreich

Dictionary of librarianship : German - English, English - German

Aber:

Deutsch-englisches Wörterbuch

Das Hell-Dunkel : 18 Bilder

Kapitel 3

=====

3.4.2.2 Anwendungsregel umgezogen zu 3.4.1.3 Ausnahmen | Kartografische Ressourcen

Verwenden Sie den Ausdruck „Modell“ nicht, sondern spezifischere Bezeichnungen wie Relief, Planetarium usw.

Verwenden Sie den Ausdruck „Ansicht“ nur, wenn spezifischere Bezeichnungen wie Panorama, Vogelschaubild usw. nicht anwendbar sind.

„Profil“ und „Schnitt“ sind im Deutschen Synonyme; verwenden Sie nur den Ausdruck „Profil“.

Kapitel 6

=====

6.2.2.7 Anwendungsregel NEU

Wenn Sie beim Vorgehen gemäß D-A-CH zu 6.2.2.2 den bevorzugten Titel nach einem Nachschlagewerk bestimmen und die dort verwendete Hauptform in lateinischer Schrift geschrieben ist, dann wählen Sie die Hauptform in lateinischer Schrift als bevorzugten Titel.

Eine transliterierte Form eines im Eintrag aufgeführten Titels in nichtlateinischer Schrift kann als abweichender Titel des Werks im Normdatensatz erfasst werden.

Verwendet das Nachschlagewerk jedoch einen Werktitel in nichtlateinischer Schrift als Hauptform, so transliterieren Sie diesen gemäß den in AH-004 angegebenen Standards.

=====

6.2.2.7 Anwendungsregel zur Alternative

Wenden Sie die Alternative nicht an.

~~Wenden Sie die Alternative immer dann an, wenn Sie beim Vorgehen gemäß D-A-CH zu 6.2.2.2 den bevorzugten Titel nach einem Nachschlagewerk bestimmen und die dort verwendete Hauptform in lateinischer Schrift geschrieben ist. In diesem Fall wird auch die im Nachschlagewerk praktizierte Umschrift für den Werktitel übernommen. Verwendet das Nachschlagewerk jedoch einen originalschriftlichen Werktitel als Hauptform, so transliterieren Sie diesen gemäß der Grundregel.~~

~~Ist die Hauptform in lateinischer Schrift geschrieben und ein originalschriftlicher Titel nur innerhalb des Eintrags des Nachschlagewerks aufgeführt, dann wählen Sie die Hauptform in lateinischer Schrift als bevorzugten Titel. Eine transliterierte Form des im Eintrag aufgeführten originalschriftlichen Titels kann als abweichender Titel des Werks im Normdatensatz erfasst werden.~~

=====

6.11.1.4 Anwendungsregel

Wenden Sie diese Regelwerksstelle auch dann an, wenn in einer Manifestation mehrere Expressionen verkörpert sind. Sie können dann alle Sprachen erfassen, unabhängig davon, ob diese zur selben Expression oder zu unterschiedlichen Expressionen gehören.

~~Wenden Sie diese Regelwerksstelle auch dann an, wenn in einer Manifestation mehrere Expressionen enthalten sind. Sie können dann alle in der Manifestation vorkommenden Sprachen erfassen, unabhängig davon, ob diese zur selben Expression oder zu unterschiedlichen Expressionen gehören. Es wird empfohlen, in einem solchen Fall eine erläuternde Angabe gemäß RDA 7.12.1.3 D A CH zu erfassen.~~

=====

6.27.1.5 Erläuterung zu juristischen Werken

Bei juristischen Werken gilt eine Novellierung nicht als neues Werk. Es handelt sich um eine Änderung des Stammgesetzes, die die Gültigkeit nicht berührt. Ein Indiz für das Vorliegen einer Novellierung ist der unveränderte Gesetzestitel oder der identisch gebliebene Regelungsgegenstand. Wird das Stammgesetz jedoch außer Kraft gesetzt, muss für das neue Gesetz ein neuer Sucheinstieg gebildet werden. Für die Gesetzesneufassung wird auch dann ein neuer Sucheinstieg gebildet, wenn sich der Titel der Rechtsnorm nicht geändert hat. Der neue Werkstitel muss in diesem Fall durch das Hinzufügen des Verkündungsjahres (RDA 6.20) eindeutig gemacht werden.

Im Fall der Umbenennung, Teilung oder des Zusammenschlusses der rechtssetzenden Gebietskörperschaft bilden Sie ebenfalls einen neuen Sucheinstieg.

Zur Behandlung deutscher Gesetze vgl. AWR RDA 6.29.1.2.

=====

6.29.1.2 Anwendungsregel NEU

Aufgrund der stark schwankenden Ausdehnung des deutschen Staatsgebiets und der Phase der Teilung werden normierte Sucheinstiege folgendermaßen erfasst:

Für ein deutsches Gesetz, das noch aktuell gültig ist, wird als geistiger Schöpfer der normierte Sucheinstieg für die heutige Gebietskörperschaft (das ist „Deutschland“) erfasst. Splits aufgrund von Namensänderungen der Gebietskörperschaft werden nicht berücksichtigt.

Gesetze, die außer Kraft getreten sind, erhalten den jeweils zutreffenden Datensatz der chronologischen Leiter der Gebietskörperschaft Deutschland als geistigen Schöpfer. Dies gilt auch für die Rechtsmaterialien, deren geistiger Schöpfer ein gesetzgebendes Organ oder eine normerlassende Behörden ist. Diese Regelung gilt für die Erfassung von Werknormdatensätzen sowie für die Angabe des geistigen Schöpfers in der bibliografischen Beschreibung. Vgl. EH-W-03.

Kapitel 7

=====

7.25.1.3 Erläuterung der ersten Alternative umgezogen zur Grundregel

Gliedern Sie die Verhältniszahl aus mehr als drei Ziffern durch Leerzeichen von der Endziffer aus in dreistellige Gruppen.

Beispiel:

Haupttitel: Graubünden 1:150000

Maßstab: 1:150 000

=====

7.25.1.4 Anwendungsregel umgezogen zu 7.25.6.3 Alternative

Liegen nur zwei Maßstäbe vor, erfassen Sie beide. Das Erfassen von mehr als zwei Maßstäben liegt in Ihrem Ermessen.

Kapitel 23

=====

23.5.1.3 Erläuterung

~~Der Anhang M wird in der Formalerschließung genutzt. In der Sacherschließung wird die Tatsache, dass ein Werk das Thema ist, gemäß RSWK ausgedrückt, d. h. mit entsprechenden Schlagwörtern.~~

Wenn eine Institution Sacherschließung nach RSWK betreibt, wird die Tatsache, dass ein Werk, eine Person, Familie oder Körperschaft Thema eines Werkes ist mit den entsprechenden Schlagwörtern in den Kategorien für Schlagwörter ausgedrückt; der Anhang M wird nicht verwendet. In der Formalerschließung der selbigen Institution kann Anhang M verwendet werden, soweit er sich auf die WEMI-Entitäten bezieht (Anhang M.2.2-M.2.5).

Anhang

=====

I.2.2 Erläuterung

...

Untergeordnete Beziehungskennzeichnungen von „Angeklagter/Beklagter“, „Berufungsbeklagter/Revisionsbeklagter“, „Berufungskläger/Revisionskläger“ und „Zivilkläger“

Verwenden Sie die Beziehungskennzeichnungen „Angeklagte/Beklagte Körperschaft“, „Angeklagte/Beklagte Person“, „Berufungsbeklagte/Revisionsbeklagte Körperschaft“, „Berufungsbeklagte/Revisionsbeklagte Person“, „Zivilklagende Körperschaft“, „Berufungsklagende/Revisionsklagende Körperschaft“, „Berufungsklagende/Revisionsklagende Person“, „Zivilklagende Person“ nicht. Verwenden Sie stattdessen die jeweils übergeordneten Beziehungskennzeichnungen wie z. B. „Angeklagter/Beklagter“.

=====

M.0 Erläuterung

In der Sacherschließung wird der Anhang M nicht verwendet; vgl. Erläuterung zu 23.5.1.3.

Wenn eine Institution Sacherschließung nach RSWK betreibt, wird in der Sacherschließung der Anhang M nicht verwendet, vgl. Erläuterung zu 23.5.1.3. In der Formalerschließung wird nur Anhang M.2.2 bis M.2.5 verwendet.